

Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband
Band: 37 (1990)
Heft: 4

Artikel: Gefragt sind klare Befehlsstrukturen
Autor: Reinmann, Eduard
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-367913>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Führung und erteilte einen Befehl. Es ging dabei um die Rücknahme einer Druckleitung. Doch auch hier wurde wiederum schludrige Arbeit geleistet und das Material unsachgemäss und vorschriftswidrig behandelt.

In der Folge wurde G vom Detachementchef mehrfach angesprochen. G reagierte indessen lediglich mit unflätigen Ausdrücken. Daraufhin machte ihn der Detachementchef auf Artikel 84 des Zivilschutzgesetzes aufmerksam (siehe Kästchen). Das weitere Verbleiben von G im Detachement erachtete er als untragbar. Die Entlassung war fällig.

«Ich bleibe hier»

Mittlerweile war es kurz vor Mittag geworden. Der Detachementchef informierte den in Kursleiterfunktion anwesenden Ortschef Stefan Lehner über die Vorfälle und setzte ihn vom Entlassungsentscheid in Kenntnis. Lehner wollte jedoch nichts unversucht lassen und beauftragte den Detachementchef, G zu einer kurzen Aussprache zu ihm zu holen. G's Antwort: «Wenn der Ortschef etwas von mir will, soll er zu mir kommen, ich brauche nichts von ihm.» Darauf begab sich der Ortschef persönlich zu G, der vor dem Eingang zum Verpflegungslokal stand, und forderte ihn zum Gespräch auf. Auch dieses verweigerte G mit der Begründung, es sei jetzt Mittagszeit, er bleibe im Zivilschutzkurs, er gehe nicht heim.

Nach einer weiteren Aufforderung, den Zivilschutzkurs zu verlassen – und in der Folge einer nochmaligen Befehlsverweigerung von G – forderte Stefan Lehner die Stadtpolizei Luzern an. Nach mehreren Aufforderungen und verlängerter Wartezeit führte diese den Zivilschützer G unter Anwendung der gebotenen Mittel (Polizeigriff) zur Einvernahme. G verweigerte dabei jede Stellungnahme und unterzeichnete das Einvernahmeprotokoll nicht.

Formell wurde er am anderen Tag um 08.00 Uhr aus dem Zivilschutz entlassen, mit dem Hinweis, es werde ein Antrag auf Verzeigung gestellt werden.

Verfahren ist noch hängig

Zur Zeit läuft das Verfahren nach Artikel 84 bis 86 des Zivilschutzgesetzes gegen G. G seinerseits hat eine Klage wegen Körperverletzung eingereicht. Da die Verfahren noch hängig sind, will sich der Luzerner Ortschef Stefan Lehner nicht kommentierend oder wertend zur Sache äussern. Er vertritt jedoch die Auffassung, Gruppenchef, Zugchef und Detachementchef hätten sich richtig verhalten. ▀

Kommentar

Gefragt sind klare Befehlsstrukturen

Der «Fall G», wie er in diesem Bericht geschildert wird, ist glücklicherweise die Ausnahme. Die überwiegende Zahl der im Zivilschutz Eingeteilten erfüllt ihre Pflicht ohne Zwang, Strafandrohung und Drill. Ihre Arbeit im Zivilschutz ist vielmehr getragen von einer sich selbst auferlegten Disziplin, von der bewussten Einordnung in die Organisation, von der gewollten Pflichterfüllung. Auf dieser «Eigendynamik» beruht auch die Stärke eines Verbandes. Die darin zum Ausdruck kommende Disziplin verträgt allerdings keine Halbheiten und Zugeständnisse.

«...keine Halbheiten und Zugeständnisse»

Genau in diesem Bereich jedoch tut sich der Zivilschutz schwer. Ausbilder und Kader sind in sehr weitgehendem Mass auf die Selbstdisziplin der einzelnen Schutzpflichtigen angewiesen, die entweder mittun oder sich (wenn auch nur in kleinen Dingen) etwas gehen lassen – meist gedankenlos und ohne negative oder gar böse Absicht.

Für gewöhnlich werden solche «lässlichen Sünden» nur schon um des lieben Friedens willen geduldet. Was lässt sich schon dagegen tun? Es gibt ja kaum eine Handhabe, um kleinen Disziplinlosigkeiten zu begegnen. Im Einzelfall ist ja alles auch gar nicht so schlimm – denkt man zur eigenen Beruhigung. Und schliesslich ist der Zivilschutz eine zivile Organisation, die sich deutlich von militärischen Bräuchen abgrenzen muss.

Über alles betrachtet, schaden jedoch viele kleine Disziplinlosigkeiten dem Erscheinungsbild des Zivilschutzes in der Öffentlichkeit ungemein. Sie führen letztlich zu seiner Abwertung und Geringschätzung.

Zurück zum «Fall G». Wie ganz anders wäre dieser doch im militärischen Bereich angegangen worden. Vor allem hätte er gar nicht so weit eskalieren können, wie anlässlich der Zivilschutzübung in Luzern. Denn im militärischen Bereich ist die Befehlsgewalt eindeutig definiert, bei Zuwiderhandlung können Massnahmen unmittelbar in Kraft gesetzt werden.

Man kann es jetzt drehen und wenden wie man will – der Zivilschutz benötigt die gleichen Organisationsstrukturen und die gleichen Ordnungsprinzipien wie das Militär. Werden ihm diese verweigert, haftet dem Zivilschutz auf ewig der Makel des Dilettantismus an. Das geradezu krampfhaft Bemühen des Zivilschutzes, sich von der Armee abzugrenzen und sich einen zivilen Anstrich zu geben, hat sich nicht bewährt. Das muss man sich heute eingestehen.

Die Erkenntnis gewinnt immer mehr an Boden, dass rasch nach neuen Lösungen gesucht werden muss. Wenn als zeitliches Ziel die Reform Armee/ Zivilschutz 1995 genannt wird, so ist dieses Datum als «letzte Frist» zu betrachten. Die Gedanken und Vorstellungen müssen lange vorher reifen – nämlich jetzt!

Zu den notwendigen Reformen gehören zum Beispiel ein nahtloser Übergang von der Armee zum Zivilschutz, die Auslese bestqualifizierter Kader, gleiche Gradbezeichnungen wie im Militär sowie (auf Zivilschutzverhältnisse zugeschnittene) gleiche Rechte und Pflichten. Der Zivilschutz könnte damit nur gewinnen.

Betrachten wir uns doch einmal die Polizei oder die Feuerwehr – beides Organisationen, von denen ein effizienter Einsatz erwartet wird, und die einen solchen auch in den meisten Fällen erbringen. Beide Organisationen lehnen sich in ihren Strukturen, Organisationsformen und Gradbezeichnungen an das militärische Vorbild an. Ganz einfach deshalb, weil sie sich bewährt haben. Niemandem würde es deshalb einfallen, diese Organisationen als «verlängerten Arm» der Armee zu bezeichnen. Auch dem Zivilschutz würde es deshalb wohl anstehen, zu übernehmen, was sich als gut und tragfähig erwiesen hat.

Eduard Reinmann